



Zeichenerklärung

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Füllschema der Nutzungsschablonen

- Baugebiet: GRZ = Grundflächenzahl
- Bauweise: TH max. = maximale Traufhöhe, FH max. = maximale Fallhöhe

WA: Allgemeines Wohngebiet

- maximale Firsthöhe: 0,4
- maximale Grundflächenzahl (GRZ): g
- geschlossene Bauweise: O
- offene Bauweise: SD

Satteldach

nur Hausgruppen zulässig

nur Doppelhaus zulässig

nur Einzelhaus zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche

- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Mischläche ohne Trennung der Verkehrsarten

Sonstige Planzeichen

- Zu erhaltende Bäume
- Zu pflanzende Bäume
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Firststrichtung
- Flächen besonderer Zweckbestimmung
- Garagen
- Stellplätze nicht überdacht
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- von der Bebauung freizuhaltende Fläche, die gärtnerisch anzuhalten und zu erhalten ist.
- Stellplätze sind nicht zulässig.
- von jeglicher Bebauung freizuhaltende Fläche, Nicht überdachte Stellplätze und notwendige Zufahrten sind zulässig.
- Fläche für elektr. Versorgungsanlagen

- 14 Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Siehe Einzeichnungen im Plan.
Die Hauptstrichtung ist zwingend einzuhalten.
- 1.5 Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig mit Ausnahme der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen nach Ziff. 1.7. Stellplätze sind so anzuordnen, daß an den öffentlichen Verkehrsraum direkt angrenzend maximal 1 Stellplatz in Senkrechtaufstellung pro Grundstück untergebracht wird.
- 1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten wird auf maximal 3 pro Gebäude begrenzt.
- 1.7 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Auf dem Flur Nr. 190, 197 und 199 sind zwischen der Einzelhaus- und Doppelhausbebauung nicht überdachte Stellplätze und notwendige Zufahrten zulässig.
Die übrigen festgesetzten Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzuzeigen und zu unterhalten. Die Errichtung von Stellplätzen ist dort nicht zulässig.
- 1.8 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Entsprechend den Einzeichnungen Plan:
Mischlächen:
1. Ohne Trennung der Verkehrsarten.
Höhelage der Verkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB)
Das bestehende Visier wird nicht geändert.
- 1.10 Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Auf dem Grundstück Behweg 4 befindet sich eine Umspannstation, die zur Versorgung des Gebietes benötigt wird.
- 1.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Flächen dienen der Erschließung der nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke. Sie sind zugunsten der jeweiligen Eigentümer zu belasten.
- 1.12 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und sonstige Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Pro 200 m² nicht bebauter Grundstücksfläche muß ein hochstämmiger Grünortspflanzen gepflanzt werden.
Fassadenbegrünung:
An Mauern und Gebäuden müssen Vorrichtungen für die Bepflanzung angebracht und pro 6 lfd.m. eine Schling- oder Kletterpflanze gepflanzt werden.
- 1.13 Flächen für die Erhaltung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Siehe Einzeichnungen im Plan.
Die entsprechend gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch heimische Laubbäume zu ersetzen. Bei Baummaßnahmen in ihrem Umfeld ist die DIN 19320 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu beachten.
- 1.14 Flächen für unterirdische Stützbauelemente zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen Grünsitzen unterirdischer Stützbauelemente entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m erforderlich.

- 1 Textteil**
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.
- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen**
Baugesetzbuch - BauGB - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108).
Bauordnungsverordnung - BauVO - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
Landesbaubehörden Baden-Württemberg - LBO - in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 15.12.1997 (GBl. S. 521).
Planzeichnungsverordnung - PlanZV - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- 1.1 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauVO)
- 1.1.1 Baugebiet** (§ 1 Abs. 3 BauVO)
Siehe Einstrich im Plan:
WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO
- 1.1.2 Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen** (§ 1 Abs. 3 BauVO und § 7 Abs. 9 BauVO)
Von den Nutzungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauVO sind folgende bestimmte Arten gemäß § 1 Abs. 5 BauVO nicht zulässig:
1. Einzelhandelsbetriebe mit Sex- und Erotiksortiment.
2. Mehr als zwei Spielplätze oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit in Schrank- und Spaltverschaltungen.
- 1.1.3 Zulässigkeit von Ausnahmen** (§ 1 Abs. 6 BauVO)
Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO nicht zulässig.
- 1.1.4 Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Gebäude als Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zugelassen werden. Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie der Abwasserentsorgung dienen, sind gemäß § 9 (2) BauVO als Ausnahme zulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauVO)
- 1.2.1 Grundflächenzahl** (§ 16 Abs. 2 BauVO)
Siehe Einstrich im Plan.
- 1.2.2 Höhe der baulichen Anlage** (§ 16 Abs. 2 BauVO)
Die Traufhöhe (TH) = Höhe zwischen der Bodenniveaukante und dem obersten vorgebauten Teil der Fassade. Die Traufhöhe kann bei Flächflächen Oberkante Attika wie folgt festgesetzt:
Traufhöhe max. 6,50 m
In allen Teilgebieten sind Überschreitungen der Traufhöhe auf maximal einem Drittel der jeweiligen Traufhöhe um bis zu 0,5 m Höhe zulässig.
Die Firsthöhe (FH) wird mit max. 13,0 m festgesetzt.
- 1.3 Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
1. Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauVO
2. Auf dem Flur Nr. 226, 227 und 228 sind nur Hausgruppen zulässig (§ 9 Abs. 2 BauVO).
3. Auf dem Flur Nr. 190, 197 und 199 sind im rückwärtigen Bereich nur Doppelhäuser und Einzelhäuser zulässig (§ 23 Abs. 2 BauVO).
4. Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauVO.
Versprünge (mind. 30 cm) in unterschiedlich proportionierte Teile zu gliedern.

Verfahrensablauf nach BauGB

§ 2 Abs. 1
Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994

§ 3 Abs. 1
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994

§ 3 Abs. 1
Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerveranstaltung

§ 4 Abs. 1
Billigung des Planentwurfs durch den Gemeinderat am 27.07.1999

§ 3 Abs. 2
Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999

Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999

Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000

§ 3 Abs. 2 u. 3
Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000
Bekanntmachung am 20.10.2000

Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001

Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001
Bekanntmachung 06.04.2001

Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001

§ 10 Abs. 1
Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat am 31.07.2001

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001

2.3 Niederspannungsleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
Niederspannungsleitungen sollen unterirdisch geführt werden.

2.4 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sowie der zulässigen Arbeits- und Lagerflächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserundurchlässigem Belag wie Rasenplaster mit großen Fugen (Fugenbreite mindestens 2 cm), Resengittersteine, Schotterrasen oder Feinschotter auszuführen.

2.5 Genehmigungspflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Abweichend von § 50 Abs. 1 Anhang Nr. 67 LBO bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,8 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände Bestätigung des an bebauten Anlagen anschließenden Geländes für Durchführung eines Vorrangverfahrens.

2.6 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Es sind nur Einfriedigungen aus Holz bis zu einer Höhe von max. 1,2 m mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zulässig. Toreinfahrten sind bis zu einer Breite von max. 4,0 m aus Holz- oder Eisenkonstruktionen zulässig. Fränkische Hofenfahrten sind zu erhalten.
Häcker als Einfriedigungen müssen aus heimischen, standortgerechten Arten der Last des Grünanplantungsplans bestehen.

2.7 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

3 Hinweise

3.1 Meldepflicht von Bodentunden
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannt Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Abmeldung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

3.2 Planunterlage M. 1:500
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster wurde vom Vermessungsbüro Gebauer, Heideberg erstellt, Stand: 18.11.1998.

Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße
Gemarkung Leutershausen

Bebauungsplan "Ortskern Leutershausen, Teilbereich zwischen Martin-Sißler-Straße und Beinpfad"

Maßgebliche BauVO

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Plan, Schrift und Text mit den hierzu ergriffenen Vorkehrungen zur Verfügung steht und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensverfahren beachtet wurden.
Hirschberg, den ...
Ortsbürgermeister

Bearbeitung:
Kreises
Bürgermeister
Kreises
Bürgermeister

Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH
Bachweierstraße 25A
71030 Heideberg, Baden-Württemberg
Telefon 0711 64547
Telefax 0711 64547-100
E-Mail 0711 64547-100

Aufstellung:

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Plan, Schrift und Text mit den hierzu ergriffenen Vorkehrungen zur Verfügung steht und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensverfahren beachtet wurden.
Hirschberg, den ...
Ortsbürgermeister

Bearbeitung:
Kreises
Bürgermeister
Kreises
Bürgermeister

Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH
Bachweierstraße 25A
71030 Heideberg, Baden-Württemberg
Telefon 0711 64547
Telefax 0711 64547-100
E-Mail 0711 64547-100